

BMF: Umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiseleistungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein umfangreiches Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiseleistungen veröffentlicht und damit seine Auffassung an die geltende Rechtslage angepasst. Zudem hat es zahlreiche Klarstellungen zur Anwendung der Sonderregelung des § 25 UStG vorgenommen.

Hintergrund

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit dem Schreiben vom 24.06.2021 umfassende Änderungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiseleistungen veröffentlicht.

Hintergrund der Überarbeitung sind die Änderungen durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451). Mit diesem Gesetz wurde die Sonderregelung für Reiseleistungen auch für den B2B-Bereich mit Wirkung ab dem 18.12.2019 ausgeweitet. Zudem wurde die Möglichkeit zur Gesamtmargenbildung mit Wirkung ab dem 01.01.2022 aufgehoben. Die Gesetzesänderung war notwendig geworden, nachdem der EuGH mit Urteil v. 08.02.2018 die bisher geltende Regelung in § 25 UStG als nicht mit Unionrechts vereinbar beurteilt hat (Az. C-380/16). Das BMF hat zudem zahlreiche Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen.

Inhalt

Im Wesentlichen enthält das BMF-Schreiben die folgenden Neuregelungen und Klarstellungen:

- § 25 UStG ist bei Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne fest Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar.
- Eine Reiseleistung liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der Unternehmer ein Bündel von Einzelleistungen erbringt, welches zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält.
- Eine Einzelleistung genügt für die Anwendung des § 25 UStG nur dann, wenn es sich um eine Beherbergungsleistung handelt.
- Die Einräumung von Eintrittsberechtigungen für Museen, Ausstellungen, Seminare und Kongresse und damit im Zusammenhang erbrachte Beförderungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen, die vom Veranstalter als einheitliche Leistung angeboten werden, sind keine Reiseleistungen.
- Werden mehrere Reisebestandteile vom selben Reiseunternehmer zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten verkauft, ist der Leistungsort für die Reiseleistung danach zu bestimmen, wo der Verkauf der Reise überwiegend erfolgt.
- Für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich auf die einzelne Reise abzustellen (Einzelmenge).
- Der Reiseunternehmer kann mehrere Reisen zusammenfassen, für die er einen einheitlichen Aufschlags- oder Kalkulationssatz verwendet.

Betroffen sind alle Unternehmer mit ihren Sitz oder Niederlassung in Deutschland, die Reiseleistungen im eigenen Namen an Unternehmer oder Nichtunternehmer erbringen und hierfür Reisevorleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die nicht ausschließlich im Drittlandsgebiet bewirkt werden. Unternehmer mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet sind von den Regelungen nicht betroffen. Gleiches gilt für Reiseveranstalter, die als Reisevermittler auftreten, da diese nicht unter die Sonderregelung des § 25 UStG fallen.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 24.06.2021, III C 2 - S 7419/19/10001 :006

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.